

Aktuelle examensrelevante Rspr. zum materiellen Zivilrecht aus 2009

Stand: 31. Dezember 2009

Nehmen Sie sich für die Lektüre genügend Zeit. In den letzten Jahren sind viele der von uns aufgeführten Entscheidungen im Examen abgeprüft worden, oft auch in mündlichen Prüfungen! Die besonders gekennzeichneten Entscheidungen sollten Sie im Original nachlesen, sonst reicht es aus, wenn Sie sich meine Kurzzusammenfassungen merken. Sie brauchen nicht alles nachzuschlagen!!!

Vertragswidriger Gebrauch des Mieters bei „Home-office“? BGH NJW 2009, 3157 f. (§ 573 BGB) Geschäftliche Aktivitäten des Mieters in der Wohnung, die nach außen in Erscheinung treten, muss der Vermieter grundsätzlich nicht ohne entsprechende Vereinbarung dulden. Er kann jedoch nach Treu und Glauben verpflichtet sein, die Erlaubnis zur teilgewerblichen Nutzung zu erteilen, wenn es sich um eine Tätigkeit ohne Mitarbeiter und ohne ins Gewicht fallenden Kundenverkehr handelt; hierfür trägt der Mieter die Darlegungs- und Beweislast.

Reichweite von § 2287 beim gemeinschaftlichen Testament, OLG Frankfurt ZEV 2009, 393 (§ 2287 BGB) Der auf wechselbezügliche Verfügungen in einem gemeinschaftlichen Testament analog anzuwendende § 2287 BGB greift dann nicht, wenn auch der Längerlebende Ehegatte hinsichtlich seiner Verfügung nicht gebunden ist, so z.B. wenn der Verstorbene Ehegatte dem anderen Ehegatten Generalvollmacht über den Tod hinaus gegeben hat.

(Kein) Eigenbedarf bei KG als Vermieterin, LG Hamburg NJW 2009, 3793 f. (§ 573 BGB) Nach h.M. wird zwar ein zur Kündigung eines Mietvertrags berechtigender Eigenbedarf eines Gesellschafters einer GbR dieser Gesellschaft zugerechnet. Dies gilt aber nicht für eine OHG oder KG. Eine Personenhandelsgesellschaft entsteht nicht „zufällig“ wie oft eine GbR, sondern durch zum Teil umfangreiches rechtsgeschäftliches Tätigwerden ihrer Mitglieder von der Errichtung eines Gesellschaftsvertrags an bis hin zur Eintragung im Handelsregister.

Rücktritt bei „Montagsauto“, KG MDR 2009, 1274 (§§ 323, 440 BGB) Der Käufer ist zum Rücktritt vom Kaufvertrag nach §§ 437, 440 S. 2, 323 BGB berechtigt, wenn ihm weitere Nachbesserungen nach zahlreichen Beanstandungen nicht mehr zumutbar sind (hier: Insgesamt mindestens 9 x Nachbesserung wegen unterschiedlicher Mängel). Obwohl für die Vermutung des § 440 Satz 2 BGB grundsätzlich hinsichtlich eines jeden gerügten Mangels eine zweimalige erfolglose Nachbesserung erforderlich ist, ist in einem derartigen Fall davon auszugehen, dass das Fahrzeug auf Grund von Qualitätsmängeln als insgesamt mangelhaft einzustufen ist ("Montagsauto").

Lampenkauf durch Anwalt, BGH NJW 2009, 3780 f. (§ 13 BGB) Aus der vom Gesetzgeber gewählten negativen Formulierung des Hs. 2 von § 13 BGB wird deutlich, dass rechtsgeschäftliches Handeln einer natürlichen Person grundsätzlich als Verbraucherhandeln anzusehen ist und etwa verbleibende Zweifel, welcher Sphäre das konkrete Handeln zuzuordnen ist, zugunsten der Verbrauchereigenschaft zu entscheiden sind.

Schuldanerkenntnis in Abnahmeprotokoll über Mietwohnung, AG Hildesheim NJW-RR 2009, 1613 f. (§ 781 BGB) Ein deklaratorisches Schuldanerkenntnis ist nicht nur nichtig, soweit es selbst gegen die guten Sitten oder gegen das Gesetz verstößt, sondern grundsätzlich auch, soweit es sich auf ein nichtiges oder unwirksames Rechtsgeschäft (hier: Überbürdung der Schönheitsreparaturen auf den Mieter misslingt wegen Verstoßes gegen §§ 307 ff. BGB) bezieht und bei seiner Abgabe die Nichtigkeits- oder Unwirksamkeitsgründe noch fortbestehen.

Sehr heiß!!! Sittenwidrigkeit bei Bürgschaft/Schuldbeitritt eines Angehörigen, OLG Köln WM 2009, 2040 ff. (§ 138 BGB) Für die Beurteilung einer krassen finanziellen Überforderung ist grundsätzlich der Zeitpunkt des Vertragsschlusses maßgebend. Darüber hinaus ist allerdings auch zu prüfen, ob der Mitverpflichtete bei einer Prognose aus der Sicht eines seriösen und vernünftigen Kreditgebers bezogen auf den ungewissen Zeitpunkt einer tatsächlichen Inanspruchnahme die Hauptverbindlichkeit aus eigenen Mitteln zumindest zu einem erheblichen Teil erfüllen können. Für Letzteres trägt der Gläubiger die Beweislast.

Sehr heiß!!! Rückabwicklung bei Inzahlunggabe eines Gebrauchtwagens, OLG Hamm NJW-RR 2009, 1505 ff. (§§ 364, 346 BGB) Tritt der Käufer eines Neuwagens, der einen Gebrauchtwagen in Zahlung gegeben hat, vom Kaufvertrag zurück, kann er nur Rückzahlung des gezahlten Geldbetrags und Rückgabe des Gebrauchtwagens verlangen, nicht aber Auskehrung des für diesen vereinbarten Anrechnungspreises. Hat der Verkäufer den Gebrauchtwagen inzwischen weiterveräußert und muss für ihn nach § 346 II 1 Nr. 2 BGB Wertersatz leisten, richtet sich dieser nach dem Verkehrswert des Gebrauchtwagens im Zeitpunkt der Inzahlungnahme; § 346 II 2 Halbs. 1 BGB ist nicht anwendbar.

ZBR des Mieters ggü. Zwangsverwalter, BGH NJW 2009, 3505 (§ 152 ZVG, §§ 392, 1125 BGB) Dem Mieter steht, solange der Zwangsverwalter die an den Vermieter geleistete Kautions noch nicht angelegt hat, ein ZBR an seiner Miete nach § 273 i.V.m. § 551 III BGB zu. Diesem ZBR stehen §§ 392, 1125 BGB nicht entgegen.

Keine doppelte Schriftformklausel in AGB, OLG Rostock NJW 2009, 3376 f. (§§ 305b, 307 BGB) Eine doppelte/qualifizierte Schriftformklausel in AGB verstößt gegen §§ 305b, 307 BGB und ist daher unwirksam.

Eigentumserwerb nach § 817 II ZPO, LG Köln NJW-RR 2009, 1425 f. (§ 817 ZPO) Die Ablieferung der zugeschlagenen Sache im Sinne des § 817 II ZPO erfordert in aller Regel die Übertragung unmittelbaren Besitzes durch körperliche Übergabe der Sache. Ist der Zuschlag nach § 817 III ZPO gegenstandlos geworden, scheidet ein Eigentumsübergang selbst bei einer später erfolgten Ablieferung. **Anmerkung: Das LG Köln nimmt hier wohl eine Mindermeinung ein, da nach h.M. § 817 ZPO als bloße Ordnungsvorschrift für den Eigentumsübergang durch Ablieferung irrelevant ist.**

Hinweis:

Eine aktuelle Rspr.-Übersicht zu den relevanten Entscheidungen 2010 gibt es nur in unserem Crash-Kurs zum mat. Zivilrecht !

Keine Zurechnung des Verschuldens des Sozialamtes, BGH NJW 2009, 3781 ff. (§§ 543, 278 BGB) Unpünktliche Zahlungen der Miete durch das Sozialamt, welches die Mietzahlungen eines bedürftigen Mieters übernommen hat, berechtigen den Vermieter i.d.R. nicht zur Kündigung des Mietverhältnisses nach § 543 I BGB. Das Jobcenter handelt bei der Übernahme der Mietzahlungen nicht als Erfüllungsgehilfe (§ 278 BGB) des Mieters, sondern nimmt ihm obliegende hoheitliche Aufgaben der Daseinsvorsorge wahr. **Diese Entscheidung ist unmöglich! Vgl. zutreffend Riebel NJW 2010, 816 ff.**

Unzulässige Einschränkung einer Garantievereinbarung für Gebrauchtwagen, BGH NJW 2009, 3714 ff. (§ 307 BGB) Zu den Grenzen der Einschränkung einer Drittgarantie. **Diese Entscheidung im Original lesen!!**

Heiß!!! Anwendungsbereich von § 651 BGB, BGH NJW 2009, 2877 ff. (§ 651 BGB) Verträge, die die Lieferung von herzustellenden beweglichen Bau- oder Anlagenteilen zum Gegenstand haben, sind nach Maßgabe des § 651 BGB nach Kaufrecht zu beurteilen, selbst wenn die Gegenstände zum Einbau in ein Grundstück/Bauwerk bestimmt sind.

Nichtigkeit eines Vermittlungsvertrags für ausländischen Führerschein, LG Berlin NJW-RR 2009, 1352 f. (§ 138 BGB) Ein Vermittlungsvertrag zum Erwerb eines ausländischen Führerscheins, bei dem eine Wohnsitzverlegung in das Ausland nur vorgetäuscht wird, ist sittenwidrig und nichtig. Ein Rückzahlungsverlangen aus pVV scheidet daher aus, ein Anspruch aus § 812 BGB scheitert an § 817 S. 2 BGB.

Aufrechnungsverbot auch bei gegenseitigen Forderungen aus unerlaubter Handlung, BGH NJW 2009, 3508 (§ 393 BGB) Das Verbot der Aufrechnung gegen eine Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung gilt auch dann, wenn sich zwei Forderungen aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung gegenüber stehen, die aus einem einheitlichen Lebensverhältnis resultieren.

Verjährungshemmende Verhandlung fällt nicht unter § 768 II BGB, BGH MDR 2009, 1231 f. (§ 768 BGB) Eine durch ernsthafte Verhandlungen des Hauptschuldners mit dem Gläubiger gemäß § 203 S. 1 BGB bewirkte Hemmung der Verjährung ist auch gegenüber dem Bürgen wirksam, weil diese nicht unter § 768 II BGB fällt.

Sehr heiß!!! Kein Ausgleichsanspruch bei Schäden durch Feuerwerksrakete, BGH NJW 2009, 3787 ff. (§ 906 II 2 BGB analog) Ein Schaden, der an Neujahr durch das Abschießen einer Feuerwerksrakete von einem Wohngrundstück aus an einem Nachbargrundstück entsteht, ist nicht unter dem Gesichtspunkt eines nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruchs analog § 906 II 2 BGB zu ersetzen. Das Abschießen einer Feuerwerksrakete steht insoweit in keinem sachlichen Zusammenhang mit der konkreten Nutzung des Grundstücks, sondern dient der Befolgung eines gesellschaftlichen Brauchs.

„§ 7 I StVG bei Unfall ohne Fahrzeugberührung, OLG Brandenburg NJW 2009, 2962 ff. (§ 7 StVG) Beabsichtigen ein Pkw und der nachfolgende Motorradfahrer ein Überholmanöver und kommt der Motorradfahrer infolgedessen von der Fahrbahn ab und prallt gegen einen Straßenbaum, ohne dass eine Fahrzeugberührung stattgefunden hat, fehlt es am Nachweis des ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem Betrieb des Pkw und dem Unfall des Motorradfahrers, wenn nicht feststeht, dass sich der Motorradfahrer durch die Fahrweise des Pkw zu einem Ausweichmanöver veranlasst sehen musste.

Maßnahmen zur Mangelumgehung durch Bauherrn keine Selbstvornahme, BGH WuM 2009, 361 (§§ 633 ff. BGB) Lässt der Besteller nur die nachteiligen Auswirkungen eines Baumangels auf die Gebrauchstauglichkeit des Gebäudes, an dem die Bauleistungen erbracht werden, durch bauliche Maßnahmen beseitigen (hier: Einbau längerer Türen bei einem mit zu geringer Höhe eingebrachten Estrichbelag), so liegt darin keine Selbstvornahme der Mängelbeseitigung.

Sehr heiß!!! Maklerlohnanspruch bei Schadensersatzverlangen des Käufers, BGH NJW 2009, 2810 f. (§ 652 BGB) Der Provisionsanspruch des Maklers bleibt unberührt, wenn sein Kunde wegen des von ihm nachgewiesenen oder vermittelten Kaufvertrags den Verkäufer wegen arglistig verschwiegener Mängel auf den „großen Schadensersatz“ in Anspruch nimmt. **Diese Entscheidung im Original lesen!!**

Heiß!!! Auskehranspruch bzgl. unberechtigt gezogenem Untermietzins, BGH NJW-RR 2009, 1522 ff. (EBV) Ein Anspruch des Vermieters gegen den Hauptmieter auf Auskehr des unberechtigt gezogenen Untermietzinsens kann sich nach wirksamer Beendigung des Hauptmietvertrages jedenfalls aus §§ 546 I, 292, 987 BGB ergeben. **Anmerkung: Ein Anspruch aus § 987 BGB ist natürlich auch ohne den Verweis von § 292 BGB möglich.**

Sehr heiß!!! Gebrauchtfahrzeugkauf: Abweichung von der üblichen Beschaffenheit bei Neulackierung, BGH NJW 2009, 2807 ff. (§§ 323 ff., 275 BGB) Ein interessanter Fall für die JPAs zur Anwendung des allg. Leistungsstörungsrechts vor Gefahrübergang beim Kaufvertrag. **Diese Entscheidung im Original lesen!!**

Heiß!!! Voraussetzungen für konkludenten Vertragsschluss beim Mäklervertrag, OLG Brandenburg NJW-RR 2009, 1145 ff. (§ 652 BGB) Zu den Voraussetzungen eines konkludenten Vertragsschlusses mit dem Mäkler und der Widerklage des angeblichen Vertragspartner auf Ersatz der vorgerichtlichen Anwaltskosten. **Diese Entscheidung unbedingt im Original lesen!!**

Sehr heiß!!! Sittenwidrigkeit einer Bürgschaft, BGH NJW 2009, 2671 ff. (§ 138 BGB) Eine anderweitige Sicherheit schließt die Sittenwidrigkeit von Bürgschaften/Mithaftungsübernahmen finanziell krass überforderter Ehepartner bzw. Lebenspartner für eine Darlehensschuld des anderen Teils nur dann aus, wenn gewährleistet ist, dass den Betroffenen allenfalls eine seine Finanzkraft nicht übersteigende „Ausfallhaftung“ trifft. Die Möglichkeit einer Restschuldbefreiung gem. §§ 286 ff. InsO schließt eine Anwendung des § 138 I BGB auf ruinöse Bürgschaften oder Schuldbetritte finanzschwacher Ehepartner bzw. Lebenspartner grds. nicht aus. **Diese Entscheidung unbedingt im Original lesen!!**

Anforderungen an Fristsetzung i.S.v. § 281 I BGB, BGH NJW 2009, 3153 ff. (§ 281 BGB) Der BGH hat entschieden, dass es für die erforderliche Fristsetzung i.S.v. § 281 BGB ausreicht, wenn der Käufer den Verkäufer auffordert, den Mangel "umgehend" zu beseitigen. Mit der Aufforderung zur umgehenden Nacherfüllung wird eine zeitliche Grenze gesetzt, die aufgrund der jeweiligen Umstände des Einzelfalls bestimmbar ist.

Kein Schmerzensgeld vom Anwalt, BGH NJW 2009, 3025 ff. (pVV, § 253 BGB) Die Schlechterfüllung eines Anwaltsvertrages, der nicht den Schutz der Rechtsgüter des § 253 II BGB zum Gegenstand hat, begründet in der Regel keinen Schmerzensgeldanspruch.

Zulassung der unstreitigen erst im Laufe des Berufungsverfahrens erfolgten Fristsetzung zur Nacherfüllung, BGH NJW 2009, 2532 ff. (§ 531 ZPO) Die erstmals im Berufungsrechtszug erfolgte, unstreitige Fristsetzung zur Nacherfüllung i.S.v. §§ 323, 281 BGB ist unabhängig von den Voraussetzungen des § 531 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ZPO zuzulassen.

Heiß!!! Vermutung der Geldempfangsvollmacht für Filialleiter, OLG Düsseldorf NJW-RR 2009, 1043 ff. (§ 56 HGB, § 323 BGB) Zu den Voraussetzungen von § 56 HGB im Rahmen der Geldentgegennahme durch einen nicht bevollmächtigten Filialleiter. **Diese Entscheidung unbedingt im Original lesen!!**

Abschleppen als „Betrieb eines Kraftfahrzeugs“ i.S.v. § 7 StVG, OLG Hamm NJW-RR 2009, 1031 f. (§ 7 StVG, Gefälligkeit) Kommt es beim Abschleppen eines Pkw durch einen Bekannten des Abgeschleppten auf abschüssiger Straße zu einer Kollision zwischen beiden Fahrzeugen, haftet der abgeschleppte Halter ebenso wie dessen Haftpflichtversicherer dem geschädigten „Schlepper“ aus § 7 StVG, § 115 VVG weil sich der Unfall „beim Betrieb“ des abgeschleppten Pkw ereignet hat. Ist ein Verschulden nicht nachzuweisen, kommt wg. der gleich hohen Betriebsgefahr der Fahrzeuge zu einer Quote von 50% **(Anmerkung: Wenn eine bloße Gefälligkeit des Abschleppers vorliegt, dürfte wohl auch vertretbar sein, eine volle Haftung des abgeschleppten Beklagten anzunehmen).**

Ersatz der fiktiven Kosten der Reparatur eines Pkw bei späterer zusätzlicher Beschädigung am gleichen Karosserieteil, BGH ZGS 2009, 280 ff./NJW-RR 2009, 1030 f. (§ 249 BGB) Der Geschädigte kann vom Schädiger die fiktiven Kosten der Reparatur seines Pkw auch dann verlangen, wenn das Fahrzeug bei einem späteren Unfall am gleichen Karosserieteil zusätzlich beschädigt worden ist, die Reparatur des Zweitschadens zwangsläufig zur Beseitigung des Erstschadens geführt hat und der Kaskoversicherer des Geschädigten aufgrund seiner Einstandspflicht für den späteren Schaden die Reparaturkosten vollständig erstattet hat. Der Kläger muss sich auf seinen Anspruch die Leistung des Versicherers nicht nach den Grundsätzen der Vorteilsausgleichung anrechnen lassen.

Verletzung einer Nebenpflicht beim Beherbergungsvertrag, OLG München MDR 2009, 801/NJW-RR 2009, 1474 f. (pVV) Stellt der Hotelbetreiber seinen Gästen Duplextiefgaragenplätze zur Verfügung, so ist das Aushängen einer Bedienungsanleitung auf zwei Blättern - Größe DIN A 4 - an einem an dem Duplex-Stellplatz angrenzenden Betonpfeiler im Hinblick auf die Verkehrssicherungspflichten nicht ausreichend. Bei Verletzung dieser Sicherungspflichten haftet der Hotelbetreiber i.d.R. aus pVV des Beherbergungsvertrages. Der Anspruch ist wg. § 254 BGB ggf. zu kürzen.

Nutzungsausfall aufgrund mangelhafter Kaufsache, BGH NJW 2009, 2674 ff. (§ 280 BGB) Den infolge der Lieferung einer mangelbehafteten Sache entstandenen Nutzungsausfallschaden kann der am Vertrag festhaltende Käufer nach §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1 BGB als Schadensersatz neben der Leistung ersetzt verlangen. Die Verzugsvoraussetzungen müssen daneben nicht vorliegen.

Heiß!!! Zugang der Betriebskostenabrechnung binnen Abrechnungsfrist – Postverlust, BGH NJW 2009, 2197 ff. (§ 556 BGB) Die Frist zur Abrechnung der Betriebskosten gem. § 556 III 2 BGB wird nur dann gewahrt, wenn die Abrechnung dem Mieter noch innerhalb der Frist zugeht; die rechtzeitige Absendung der Abrechnung durch den Vermieter genügt nicht. Bedient sich der Vermieter zur Beförderung der Abrechnung der Post, wird diese insoweit als Erfüllungsgehilfe des Vermieters tätig.

Schadensersatz bei vorgetäuschem Eigenbedarf, BGH NJW 2009, 2059 f. (pVV) Darf der Mieter das unberechtigte auf Eigenbedarf gestützte Räumungsverlangen des Vermieters materiell für berechtigt halten, wird sein Schadensersatzanspruch aus pVV nicht dadurch ausgeschlossen, dass er - in der Vorstellung, zur Räumung des Mietobjekts verpflichtet zu sein - sich mit dem Vermieter auf eine einvernehmliche Beendigung des Mietverhältnisses einigt (Fall des herausgeforderten Schadens).

Kein Mangel bei Erforderlichkeit von „Regenerationsfahrten“ mit Dieselfahrzeug, BGH NJW 2009, 2056 ff. (§ 434 BGB) Der Umstand, dass ein Kfz mit Dieselpartikelfilter für eine Verwendung im reinen Kurzstreckenbetrieb nur eingeschränkt geeignet ist, weil die zur Reinigung des Partikelfilters erforderliche Abgastemperatur im reinen Kurzstreckenbetrieb regelmäßig nicht erreicht wird, stellt keinen Sachmangel i.S. des § 434 I 2 Nr. 2 BGB dar, wenn dies nach dem Stand der Technik bei Kfz mit Partikelfilter nicht zu vermeiden ist.

Sukzessive Unternehmensübernahme, BGH NJW-RR 2009, 820 f. (§ 25 HGB) Von einer Unternehmensfortführung geht der maßgebliche Verkehr aus, wenn ein Betrieb von einem neuen Inhaber in seinem wesentlichen Bestand unverändert weitergeführt wird, der Tätigkeitsbereich, die innere Organisation und die Räumlichkeiten ebenso wie Kunden- und Lieferantenbeziehungen jedenfalls im Kern beibehalten und/oder Teile des Personals übernommen werden. Dies kann auch sukzessive erfolgen. Maßgeblich dafür ist, ob sich für den Rechtsverkehr die Betätigung des übernehmenden Unternehmens als Weiterführung des ursprünglichen Unternehmens in seinem wesentlichen Bestand darstellt.

Eingriffskondition bei Gebrauchsvorteil, OLG Frankfurt NJW-RR 2009, 805 f. (§ 812 BGB) Verfügt die Tiefgarage einer Wohnungseigentümergeinschaft über keine eigene Zufahrt, sondern ist nur durch die Tiefgarage einer benachbarten Eigentümergeinschaft zu erreichen, zu welcher nachträglich eine Verbindung in Form eines Mauerdurchbruchs geschaffen worden ist, so ist die Wohnungseigentümergeinschaft infolge der fortwährenden Mitbenutzung der Tiefgarage der Eigentümergeinschaft ungerechtfertigt bereichert i.S.d. Eingriffskondition.

Heiß!!! Eltern haften für ihre Kinder, BGH NJW 2009, 1952 ff. und 1954 f. (§ 832 BGB) § 832 I BGB enthält eine Beweislastumkehr zu Lasten des Aufsichtspflichtigen, wenn der objektive Tatbestand einer unerlaubten Handlung i.S. des § 823 I BGB durch den Aufsichtsbefehligen erfüllt ist. Der Aufsichtspflichtige muss darlegen und beweisen, was er zur Erfüllung der Aufsichtspflicht unternommen hat. Nach ständiger Rspr. bestimmt sich das Maß der gebotenen Aufsicht nach Alter, Eigenart und Charakter des Kindes sowie danach, was den Eltern in ihren jeweiligen Verhältnissen zugemutet werden kann. Ein Aufsichtspflichtiger muss dafür sorgen, dass ein Kind im Alter von 5 ½ Jahren auf einem Spielplatz in regelmäßigen Abständen von höchstens 30 Minuten kontrolliert wird. Normal entwickelten Kindern im Alter von 7 ½ Jahren ist im Allgemeinen das Spielen im Freien auch ohne Aufsicht gestattet, wenn die Eltern sich über das Tun und Treiben in großen Zügen einen Überblick verschaffen.

Heiß!!! Handeln auf eigene Gefahr bei Motocross, BGH MDR 2009, 686 (§ 242 BGB) Aus den E-Gründen: „Das Berufungsgericht hat eine Haftungsbeschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, die bei sportlichen Kampfspielen und Wettkämpfen mit erheblichem Gefahrenpotential anzunehmen ist, im Streitfall auch für Motocrossfahrten im Trainingsbetrieb bejaht. Diese Auffassung ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.“

Starre Endrenovierungsklausel bei Gewerberaummieta, BGH MDR 2009, 678 Bei der Geschäftsraummieta bestehen grundsätzlich keine Bedenken dagegen, den Mieter individualvertraglich zur Endrenovierung - unabhängig vom tatsächlichen Erhaltungszustand der Räume - zu verpflichten. **Achtung: Dies gilt auch für Wohnraummieta, vgl. Palandt § 535 Rn. 44.**

Probleme zum Reisevertrag, BGH MDR 2009, 674/NJW 2009, 1486 ff. (§§ 305, 307 BGB) Dem Reisenden, der in einem Reisebüro eine Reise bucht, wird nur dann die Möglichkeit verschafft, in zumutbarer Weise von den Allgemeinen Reisebedingungen Kenntnis zu nehmen, die der Reiseveranstalter dem Reisevertrag zugrunde legen will, wenn der Reiseveranstalter die Reisebedingungen dem Reisenden vor Vertragschluss vollständig übermittelt.

Sehr heiß!!! Abschleppfälle bei Störung Privater, BGH NJW 2009, 2530 ff. (§ 858 BGB) Unbefugt auf fremden Grundstücken abgestellte Kfz dürfen abgeschleppt werden. Wenn der Störer gg. Erstattung der Abschleppkosten an den Abschleppunternehmer sein Kfz wieder herausbekommen hat, kann er Erstattung dieser Kosten vom Grundstückseigentümer nicht verlangen. Der Rückzahlungsanspruch könnte nur nach § 812 BGB begründet sein. Das setzt voraus, dass der Beklagte kein Recht zum Abschleppen des Fahrzeugs gehabt hat und der Kläger deshalb nicht zur Zahlung der Abschleppkosten verpflichtet gewesen ist. Eine Verpflichtung zur Zahlung der Abschleppkosten besteht aber aus GoA, aus § 823 I BGB und aus § 823 II BGB i.V.m. § 858 BGB. **Diese Entscheidung unbedingt im Original lesen!!**

Heiß!!! Tierhalterhaftung bei Polizeihund, OLG Brandenburg MDR 2009, 633 (§§ 833, 839 BGB, Art. 34 GG) Halter eines Hundes gemäß § 833 S. 1 BGB, der für den Polizeidienst verwendet wird, ist das jeweilige Land als Träger der Polizei. Dabei handelt es sich um ein Haustier im Sinne von § 833 S. 2 BGB, das dem „Beruf“ des Tierhalters zu dienen bestimmt ist. **Diese Entscheidung unbedingt im Original lesen!! V.a. die Verquickung des häufige in Klausuren vorkommenden § 833 BGB und dem Amtshaftungsanspruch macht diese Entscheidung examensrelevant.**

Sehr heiß!!! Ersatzansprüche des Mieters bei Schönheitsreparatur trotz unwirksamer Klausel, BGH NJW 2009, 2590 ff. (§ 812 BGB) Bei einer unwirksamen Endrenovierungsklausel kann der Vermieter einem Erstattungsanspruch des Mieters aus Leistungskondition ausgesetzt sein kann, wenn dieser im Vertrauen auf die Wirksamkeit der Regelung vor dem Auszug Schönheitsreparaturen ausführt. Der nach § 818 Abs. 2 BGB geschuldete Wertersatz, den der Vermieter an einen Mieter zu leisten hat, bemisst sich grds. nach dem, was der Mieter billigerweise neben einem Einsatz an freier Zeit als Kosten für das notwendige Material sowie als Vergütung für die Arbeitsleistung seiner Helfer aus dem Verwandten- und Bekanntenkreis aufgewendet hat oder hätte aufwenden müssen. **Diese Entscheidung unbedingt im Original lesen!!**

Kein Handeln auf eigene Gefahr bei Untersuchung durch Tierarzt, BGH VersR 2009, 693 ff. (§§ 833, 254 BGB) Ein Ausschluss der Tierhalterhaftung wegen Handelns auf eigene Gefahr (§ 242 BGB) kommt regelmäßig nicht in Betracht, wenn sich der Geschädigte der Tiergefahr ausgesetzt hat, um aufgrund vertraglicher Absprache mit dem Tierhalter Verrichtungen an dem Tier vorzunehmen.

Mangelverdacht als Sachmangel bei Kfz, OLG Naumburg ZGS 2009, 152 f. (§ 434 BGB) Ein Sachmangel eines Fahrzeuges kann u. U. auch darin liegen, dass der Verdacht eines weitergehenden Mangels oder Schadens im Motorbereich besteht und nicht auszüräumen ist (hier bejaht für ein „kratzendes“ Geräusch in der Kaltstartphase, dessen Beseitigung trotz aufwändiger Reparaturversuche fehlschlug und dessen Ursache ungeklärt blieb).

Heiß!!! Erfüllungsverweigerung nach Mängelbeseitigung i.d.R. nicht ausreichend, BGH NJW-RR 2009, 667 f. (§§ 281, 323 BGB) Das Recht des Käufers (Bestellers), wegen eines Sachmangels den Kaufpreis zu mindern oder Schadensersatz zu verlangen, setzt voraus, dass der Käufer (Besteller) dem Verkäufer (Unternehmer) unter Setzung einer angemessenen Nachfrist erfolglos Gelegenheit zur Nacherfüllung gegeben hat, bevor er den behaupteten Mangel selbst beseitigt oder beseitigen lässt. Wie der Verkäufer (Unternehmer) sich nach der Mängelbeseitigung durch den Käufer (Besteller) verhält, kann deshalb nur dann von Bedeutung sein, wenn dieses Verhalten den sicheren Rückschluss erlaubt oder hierzu beiträgt, dass schon vor der Mängelbeseitigung die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert war. **Diese Entscheidung unbedingt im Original lesen!!**

Sehr heiß!!! Reichweite des Verflechtungseinwands beim Mäklervertrag, BGH MDR 2009, 553 f./NJW 2009, 1809 f. (§ 652 BGB) Eine sogenannte echte Verflechtung zwischen einem Makler und einer Partei des Hauptvertrages liegt nur vor, wenn sie den wirklichen gesellschaftsrechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen entspricht. War daher im Zeitpunkt des Hauptvertragsschlusses die Person, die (u.a.) als Komplementärin (auch) die Maklerfirma maßgeblich gesteuert und beeinflusst hatte, bereits aus der Makler-Kommanditgesellschaft ausgeschieden, ist ein Verflechtungstatbestand auch dann nicht (mehr) gegeben, wenn das Ausscheiden dieser Person aus der Gesellschaft noch nicht im Handelsregister eingetragen worden war.

Reichweite einer transmortalen Vollmacht, BGH NJW-RR 2009, 979 ff. (§§ 166 ff. BGB) Die einem Ehepartner erteilte "transmortale" Kontovollmacht berechtigt grundsätzlich weder zu Lebzeiten des Erblassers noch nach seinem Tod zur Umschreibung des Kontos auf den Bevollmächtigten. Dem Erben steht gegen die Bank des Erblassers ein Zahlungsanspruch aus § 700 BGB i.V. mit §§ 488 ff. BGB zu. Der Girovertrag des Erblassers, in den der Erbe im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (§ 1922 Abs. 1 BGB) eingetreten ist, ist durch die von der Bevollmächtigten veranlasste Umschreibung des Girokontos auf ihren Namen nicht aufgelöst worden, weil der damit beabsichtigte Gläubigerwechsel von der "transmortalen" Vollmacht nicht erfasst wird.

Sehr heiß!!! Abstellen von Versorgungsleistung keine verbotene Eigenmacht, BGH NJW 2009, 1947 ff. (§ 858 BGB) Vermieter dürfen nach Beendigung des Mietverhältnisses Versorgungsleistungen wie Heizung, Strom und Wasser einstellen. Der Besitzschutz ist auf die Einstellung von Versorgungsleistungen nicht anwendbar (a.A. die bisherige Rspr. und hM). **Diese Entscheidung unbedingt im Original lesen!!**

Maßstab der Kostenvergleiche bei fiktiver Reparaturkostenabrechnung, BGH NJW 2009, 1340 f. (§ 249 BGB) Kommt es beim Kraftfahrzeughaftpflichtschaden für den Umfang des Schadensersatzes bei fiktiver Abrechnung auf Gutachtenbasis darauf an, ob die vom Sachverständigen kalkulierten Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert übersteigen, ist auf die Bruttoreparaturkosten abzustellen.

Aufklärungspflicht über Mietwageneigenschaft bei Kauf aus „erster Hand“, OLG Stuttgart NJW-RR 2009, 551 f. (§ 123 BGB) Die ausschließliche Vorbenutzung eines Pkw als Mietfahrzeug beim Voreigentümer beim Kauf aus „erster Hand“ begründet eine Aufklärungspflicht des gewerblichen Gebrauchtwagenhändlers, da sie als atypische Vorbenutzung einen die Wertbildung negativ beeinflussenden Faktor darstellt. Der Käufer ist bei nicht erfolgter Aufklärung zur Anfechtung nach § 123 BGB berechtigt.

Anteilige Kostentragungspflicht bei Notwegerecht, BGH NJW-RR 2009, 515 f. (§ 917 BGB) Benutzt neben dem Berechtigten auch der duldungspflichtige Grundstückseigentümer die für einen Notweg in Anspruch genommene Fläche, tragen sie die Unterhaltungskosten anteilig.

Sehr heiß!!! Rückabwicklung unbenannter Zuwendungen bei neLG, BGH NJW-RR 2009, 1142 ff. (§ 812 BGB) Der für die conditio ob rem erforderliche Zweck wird sich innerhalb einer neLG oder einer anderen auf Dauer angelegten Partnerschaft nur bezüglich solcher Zuwendungen oder Arbeitsleistungen feststellen lassen, die deutlich über das hinausgehen, was die Gemeinschaft Tag für Tag benötigt. Zu fordern ist vielmehr eine konkrete Zweckabrede, wie sie etwa dann vorliegen kann, wenn die Partner zwar keine gemeinsamen Vermögenswerte schaffen wollen, der eine aber das Vermögen des anderen in der Erwartung vermehrt hat, an dem erworbenen Gegenstand langfristig partizipieren zu können.

Unwirksamkeit bei Schönheitsreparaturpflicht auch für Außenanstrich, BGH NJW 2009, 1408 ff. (§ 307 BGB) Formularklauseln in Mietverträgen sind gemäß § 307 BGB unwirksam, wenn sie dem Mieter als Schönheitsreparaturen auch den Außenanstrich der Fenster sowie der Wohnungseingangstür und der Balkontür und darüber hinaus den Anstrich der Loggia auferlegen. Die Unwirksamkeit der Verpflichtung des Mieters zum Außenanstrich führt zur Unwirksamkeit der gesamten Klausel über die Vornahme von Schönheitsreparaturen.

Unwirksamkeit einer Eigenbedarfskündigung nach § 242 BGB, BGH NJW 2009, 1141 (§§ 573, 242 BGB) Die nach § 242 BGB bestehende Pflicht des wegen Eigenbedarfs kündigenden Vermieters, dem Mieter bis zum Ablauf der Kündigungsfrist eine vergleichbare, im selben Haus oder in derselben Wohnanlage liegende Wohnung, die vermietet werden soll, anzubieten, beschränkt sich auf Wohnungen, die dem Vermieter zu diesem Zeitpunkt konkret zur Verfügung stehen.

Zusammentreffen individueller Endrenovierungspflicht im Übergabeprotokoll mit unwirksamer starrer Klausel, BGH NJW 2009, 1075 f. (§§ 307, 139 BGB) Treffen starre Formularklauseln zur Vornahme der laufenden Schönheitsreparaturen und der Endrenovierung durch den Mieter mit einer später bei Einzug individuell vereinbarten Übernahme der Endrenovierungspflicht durch den Mieter zusammen, unterliegt die Individualvereinbarung weder der Inhaltskontrolle nach § 307 I 1 BGB, noch wird sie gem. § 139 BGB von der Unwirksamkeit der Formularklausel erfasst.

Sehr heiß!!! Gebührenscha-den bei ungerechtfertigter Inanspruchnahme, BGH NJW 2009, 1262 ff. (pVV) Eine Vertragspartei, die von der anderen Vertragspartei etwas verlangt, das nach dem Vertrag nicht geschuldet ist, oder ein Gestaltungsrecht ausübt, das nicht besteht, verletzt ihre Pflicht zur Rücksichtnahme nach § 241 Abs. 2 BGB und handelt i.S.d. pVV pflichtwidrig. Im Sinne von § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB zu vertreten hat die Vertragspartei diese Pflichtwidrigkeit aber nicht schon dann, wenn sie nicht erkennt, dass ihre Rechtsposition in der Sache nicht berechtigt ist, sondern erst, wenn sie diese Rechtsposition auch nicht als plausibel ansehen durfte.
Diese Entscheidung unbedingt im Original lesen!!

Besitzeinräumungsanspruch auch bei Doppelvermietung, KG MDR 2009, 320 (§ 535 BGB) Wenn eine Sache mehrfach vermietet wird, sind alle Verträge gültig; die kollidierenden schuldrechtlichen Ansprüche haben denselben Rang, so dass jeder Mieter vom Vermieter Erfüllung verlangen kann, ohne Rücksicht darauf, ob er der erste oder zweite Mieter ist. Der Erfüllungsanspruch scheidet nur dann an § 275 Abs. 1 BGB, sofern feststeht, dass der Vermieter die Sache von dem besitzenden Mieter nicht mehr – z. B. durch Kündigung oder Abstandszahlung – zurück erlangen kann. Die Unmöglichkeit hat der Vermieter darzulegen und zu beweisen, wenn er sich darauf beruft.

Erfüllungswirkung auch bei freiwilliger Zahlung an Gerichtsvollzieher, BGH NJW 2009, 1085 ff. (§ 362 BGB, § 815 ZPO) Die Bestimmung des § 815 Abs. 3 ZPO ist auf freiwillige Zahlungen des Schuldners an den Gerichtsvollzieher entsprechend anwendbar.
Achtung: Diese Entscheidung wird sicher in einer § 767 ZPO-Klausur gestellt werden. Es ist nur eine Frage der Zeit, wann dies geschieht.

Heiß!!! Rückabwicklung des Leasingvertrages nach Ausübung des Rücktritts, OLG Frankfurt MDR 2009, 497 (§ 313 BGB) Die Rückabwicklung von Leasingverträgen nach wirksamer Ausübung der dem Leasingnehmer übertragenen Gewährleistungsrechte ggü. dem Hersteller richtet sich seit Inkrafttreten des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes nicht mehr nach Bereicherungsrecht, sondern wegen §§ 313 III, 346 ff. BGB nach Rücktrittsrecht. **Dies war nach der SchuldRReform umstritten. Diese Entscheidung unbedingt im Original lesen!!**

Anwaltshaftung bei unterlassenem Vortrag einer Rechtsmeinung, BGH NJW 2009, 987 ff. (pVV) Unterlässt es der Berufungsanwalt, auf ein die Rechtsauffassung seines Mandanten stützendes Urteil des BGH hinzuweisen, und verliert der Mandant deshalb den Prozess, wird der Zurechnungszusammenhang zwischen dem Anwaltsfehler und dem dadurch entstandenen Schaden nicht deshalb unterbrochen, weil auch das Gericht die Entscheidung des BGH übersehen hat. Von einem fehlenden Kausalzusammenhang könnte man nur dann ausgehen, wenn das Gericht im Vorprozess die betreffende Rechtsmeinung gesehen, aber bewusst unberücksichtigt gelassen hätte oder bewusst von ihr abgewichen wäre.

Keine Pflicht zur Nachrüstung durch den Hersteller, BGH BB 2009, 627 ff./NJW 2009, 1080 ff. (§ 823 BGB) Der BGH hat entschieden, dass ein Hersteller dem Käufer eines mit Sicherheitsmängeln behafteten Produkts nicht die Nachrüstkosten für das gekaufte Produkt ersetzen muss. Etwaige Ansprüche v.a. aus GoA oder §§ 812 ff. BGB bestehen nicht, weil der Hersteller zur Nachrüstung nicht verpflichtet ist, insbesondere nicht aus § 823 BGB. Der Hersteller genügt seiner Pflicht zur Gefahrenabwehr durch die Beobachtung des Marktes und durch eine entsprechende Warnung. Ggf. kann auch ein Rückruf erforderlich sein.

Sehr heiß!!! Aufklärungspflicht des Verkäufers bei Asbest in der Bausubstanz/Verhältnis c.i.c. und Sachmängelrecht, BGH NJW 2009, 2120 ff./ZGS 2009, 196 (§§ 434 ff. BGB, c.i.c.) Der BGH hat entschieden, dass Baustoffe, die bei der Errichtung eines Wohnhauses gebräuchlich waren, später aber als gesundheitsschädlich erkannt worden sind, einen offenbarungspflichtigen Sachmangel begründen können. Darüber hinaus hat der BGH entschieden, dass Ansprüche wegen Verschuldens bei den Vertragsverhandlungen/c.i.c. nach Gefahrübergang jedenfalls dann nicht durch die kaufrechtlichen Regelungen der §§ 434 ff. BGB ausgeschlossen werden, wenn der Verkäufer den Käufer über die Beschaffenheit der Sache arglistig getäuscht hat.

Stillschweigender Haftungsverzicht bei Nachbarschaftshilfe/Unfall mit Minibagger, OLG Stuttgart NJW-RR 2009, 384 ff. (§§ 844, 823 242 BGB) Bei Verursachung eines nicht versicherten Schadens mit einem Minibagger im Rahmen unentgeltlicher Nachbarschaftshilfe ist von einem stillschweigend vereinbarten Haftungsausschluss für leicht fahrlässiges Handeln des Gefälligen auszugehen. Ein solcher kommt für vertragliche wie deliktische Ansprüche in Betracht.

Darlegungslast bei Abgrenzung Darlehen – Schuldbeitritt/Bürgschaft, BGH NJW 2009, 1494 ff. (§ 138 BGB) Die kreditgebende Bank muss grundsätzlich darlegen und beweisen, dass die Voraussetzungen für eine echte Mitdarlehensnehmerschaft des Mithaftenden vorliegen, wenn sie sich auf die Rückzahlung eines Darlehens beruft. Spricht hierfür der Wortlaut des vorformulierten Darlehensvertrages, hat der Schuldner nach den Regeln über die sekundäre Darlegungslast darzutun, dass er nicht das für eine Mitdarlehensnehmerschaft notwendige Eigeninteresse an der Kreditaufnahme besaß, so dass z.B. statt einer Mitdarlehensnehmerschaft ein Schuldbeitritt vorliegt.

Sehr heiß!!! Konkludente Haftungsbeschränkung bei PKW-Benutzungsgemeinschaft, BGH NJW 2009, 1482 ff. (§ 242 BGB) Zur Annahme einer wechselseitigen Haftungsbeschränkung im Wege ergänzender Vertragsauslegung i.S.v. § 242 BGB bei einer Absprache über das Anmieten und Führen eines Mietwagens im Ausland. **Diese Entscheidung unbedingt im Original lesen!!**

Pflichten des Anwalts bei Entgegennahme von Geld für seinen Mandanten, BGH NJW 2009, 840 ff. (§§ 662 ff. BGB) Der Rechtsanwalt, der selbst oder über einen Dritten für seinen in Untersuchungshaft sitzenden Mandanten Gelder einwirbt zu dem Zweck, eine Kaution zu stellen, darf die ihm zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Mittel nicht anderweitig verwenden. Verwendet der Rechtsanwalt das Geld nicht zweckgemäß, hat er dieses dem Dritten nach Auftragsrecht (§ 667 BGB) wieder zurückzuzahlen. Weitergehende Pflichten, etwa zur Sicherung der Rückführung dieser Mittel nach bestimmungsgemäßer Verwendung oder zur längerfristigen Verwaltung, treffen den Rechtsanwalt aus Auftragsrecht oder nach den Grundsätzen des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter (vgl. dazu BGH NJW 2004, 3630 ff.) in der Regel nicht. **Anmerkung: Auch über § 823 II BGB i.V.m. § 266 StGB und condictio ob rem könnte man hier nachdenken.**

Standzeit eines Gebrauchtwagens kein Mangel an sich, BGH NJW 2009, 1588 f. (§ 434) Hinsichtlich der Frage, ob ein verkaufter älterer Gebrauchtwagen wegen einer dem Verkauf vorausgegangenen längeren Standzeit i.S.d. § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB frei von Sachmängeln ist, ist – anders als bei der Standzeit eines Jahreswagens bis zum Zeitpunkt seiner Erstzulassung (vgl. BGH NJW 2006, 2694; Grenze: 12 Monate) – grundsätzlich nicht auf die Standzeit als solche abzustellen, sondern darauf, ob bei dem Fahrzeug keine Mängel vorliegen, die auf die Standzeit zurückzuführen sind und die gleichartige Fahrzeuge ohne entsprechende Standzeit üblicherweise nicht aufweisen.

Verflechtungseinwand bei Maklerklausel, BGH NJW 2009, 1199 f. (§ 328 BGB) Die in einem zwischen Unternehmern geschlossenen Grundstückskaufvertrag enthaltene Klausel, in der sich der Käufer verpflichtet, die seitens des Verkäufers einem - mit diesem gesellschaftsrechtlich verflochtenen - Dritten aufgrund eines selbstständigen Provisionsversprechens geschuldete Vergütung zu zahlen, ist wirksam, wenn die Verflechtung dem Käufer bekannt ist.

Keine persönliche Haftung des Treugebers eines GbR-Anteils für Gesellschaftsschulden der GbR, BGH NJW-RR 2009, 254 ff. und 1040 ff. (§§ 128 f. HGB) Ein Treugeber, der nicht selbst Gesellschafter einer Personengesellschaft wird, sondern für den ein Gesellschafter den Geschäftsanteil treuhänderisch hält, haftet für Gesellschaftsschulden nicht analog §§ 128, 130 HGB persönlich. Die persönliche Haftung des Personengeschafters für die Gesellschaftsschulden beruht auf dem Außenverhältnis. Die gesetzliche Haftungsverfassung der §§ 128, 130 HGB setzt daher zwingend eine „wirkliche“ Gesellschafterstellung voraus.

Kfz-Schaden wegen Inspektionsfehler nach fehlerhafter Inspektionseintragung, OLG München NJW-RR 2009, 242 f. Anmerkung: Auch nicht schlecht: Das OLG (!) spricht dem Kläger in dieser Entscheidung mehrere Schadenspositionen zu, ohne auch nur eine Anspruchsnorm zu nennen. Wenn Sie das Examen hinter sich haben, können Sie sich so was auch erlauben. Vorher eher nicht.

Umfang der Schönheitsreparaturen, BGH NJW 2009, 510 f. (§ 535 BGB) Vereinbaren die Parteien eines Gewerberaummietvertrags allgemein die Übertragung von Schönheitsreparaturen auf den Mieter, umfassen diese auch die Grundreinigung des Teppichbodens. Wird die nachträgliche Vornahme der Schönheitsreparaturen durch Maßnahmen des Vermieters unmöglich (z.B. Umbau der Mietsache, Herausnahme des zu reinigenden Teppichs), so steht dem Vermieter aus ergänzender Vertragsauslegung ein Anspruch auf Ausgleich in Geld zu.

Anforderungen an die Bösgläubigkeit i.S.v. § 932 BGB, OLG Koblenz NJW-RR 2009, 197 f. (§ 932 BGB) Veräußert der Gaststättenpächter Inventar, das an eine Bank sicherungsübereignet ist, unbefugt an einen Dritten, wird dessen gutgläubiger Eigentumserwerb nach §§ 929, 932 BGB nicht zwingend dadurch gehindert, dass ein Bankmitarbeiter zuvor in einem Gespräch aller Beteiligten von „unseren Einrichtungsgegenständen“ gesprochen hat, wenn diese Erklärung mehrdeutig war.

Sehr heiß!!! Anscheinsbeweis und Ersatzpflicht des Hundehalters, OLG Hamm MDR 2009, 146 (§§ 833, 823, 254 BGB) Ein sehr klausurrelevanter Sachverhalt zu § 833 BGB, der bereits in BW gelaufen ist. Diese Entscheidung unbedingt im Original lesen!!

Kein Vergleich mit Zedenten i.R.v. § 354a HGB, BGH NJW 2009, 438 ff. (§ 354a HGB) Ist eine trotz Abtretungsverbot erfolgte Abtretung nach § 354a S. 1 HGB wirksam, kann der Schuldner in Kenntnis der Abtretung mit dem Zedenten keinen Vergleich schließen, nach dem die Forderung ganz oder teilweise nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies kann damit begründet werden, dass der Zedent lediglich eine Empfangszuständigkeit hat, die weder dem Schuldner noch dem Zedenten die Befugnis gebe, Letzteren noch als Forderungsinhaber zu behandeln. Sowohl der Wortlaut als auch die Systematik sprechen zudem dafür, forderungsbezogene Rechtsgeschäfte als nicht von § 354a S. 2 HGB erfasst anzusehen.

Sehr heiß!!! Rückgriffsumfang beim Wettlauf der Sicherungsgeber, BGH NJW 2009, 437 f. (§§ 774, 426 BGB) Die Höhe des Innenausgleichs zwischen Mitbürgen und Grundschuldbestellern richtet sich, wenn nichts anderes vereinbart ist, nach dem Verhältnis der gegenüber dem Gläubiger übernommenen Haftungsrisiken. Die Höhe des Haftungsrisikos im Außenverhältnis gegenüber der Gläubigerin wird z.B. nicht nur durch den Höchstbetrag der Bürgschaft, sondern auch durch alle anderen Sicherheiten, etwa Grundschulden, bestimmt, die von einem Bürgen zusätzlich zur Bürgschaft übernommen wurden. **Diese Entscheidung unbedingt im Original lesen!!**

Verklicken bei Internet-Versteigerung, LG Berlin NJW-RR 2009, 132 ff. (§ 119 BGB) „Verklickt“ sich der Anfechtende bei Abgabe einer elektronischen Willenserklärung mit der Maustaste, so handelt es sich um einen Erklärungsirrtum nach § 119 I 2 BGB. Der Anfechtende muss sich aber nach § 242 BGB an der Erklärung festhalten lassen, die er ohne Irrtum abgegeben hätte. **Diese Entscheidung unbedingt im Original lesen!! Achtung: In der Entscheidung ergibt sich der nach §§ 255, 259 ZPO zusätzlich gestellte Schadensersatzanspruch nach Auffassung des LG Berlin aus §§ 280, 283 BGB. Wenn der Unmöglichkeitseinwand des Beklagten – wie vorliegend – ins Leere geht, liegt aber gerade kein Fall von § 283 BGB sondern von §§ 281, 280 BGB vor.**

Eingreifen der Haftungsprivilegierung des § 828 II BGB, BGH NJW-RR 2009, 95 f. (§ 828 BGB) Fährt ein Kind mit einem Fahrrad gegen ein mit geöffneten hinteren Türen am Fahrbahnrand stehendes Fahrzeug, entfällt seine Haftung nach § 828 II BGB, weil es sich dann i.d.R. um eine typische Überforderungssituation für das Kind handelt.

Entfallen der Mängelanzeigepflicht des Mieters, OLG Düsseldorf NJW-RR 2009, 87 f. (§ 536c BGB) Der Mieter muss die Mietsache nicht auf verborgene Mängel untersuchen, nur offensichtliche Mängel muss er dem Vermieter nach Maßgabe von § 536c BGB anzeigen (hier: verneint für Wasseransammlungen auf dem Flachdach eines Supermarkts). Die Anzeigepflicht des Mieters entfällt zudem für Mängel, die sich aus einer dem Vermieter bekannten Gefahrenlage entwickelt haben.

Vorliegen eines gemeinschaftlichen Testaments bei getrenntem Testieren, OLG München JuS 2009, 88 f. (§§ 2265 ff. BGB) Dass Ehegatten den Willen hatten, mit der Abfassung von zwei einzelnen Urkunden gemeinschaftlich i.S.v. §§ 2265 ff. BGB zu testieren, kann sich aus weiteren gemeinschaftlich abgefassten Urkunden ergeben, wenn z.B. dort durch die Überschrift „Zusatz zum Testament vom...“ bzw. „Nachtrag zum Testament“ eine Verbindung zu den beiden gesondert errichteten Einzelurkunden hergestellt und formgerecht zum Ausdruck gebracht wird.

Zeitpunkt der Erheblichkeit eines Mangels, BGH MDR 2009, 140/NJW 2009, 508 ff. (§ 323 BGB) Für die Beurteilung, ob ein Mangel als geringfügig i.S. des § 323 Abs. 5 Satz 2 BGB einzustufen ist (hier: Eindringen von Feuchtigkeit ins Fahrzeuginnere), ist auf den Zeitpunkt der Rücktrittserklärung des Käufers abzustellen. Das Festhalten des Käufers an dem wirksam erklärten Rücktritt ist nur dann treuwidrig i.S.v. § 242 BGB, wenn der Mangel nachträglich mit seiner Zustimmung beseitigt wird.

Sofortige Fälligkeit der Reparaturkosten mit Integritätszuschlag, BGH NJW 2009, 910 ff./BB 2009, 1 (§ 249 BGB) Lässt der Geschädigte bei konkreter Schadensabrechnung den Fahrzeugschaden, der über dem Wiederbeschaffungswert, aber innerhalb der 130 %-Grenze liegt, vollständig und fachgerecht reparieren, so wird der Anspruch auf Ersatz der den Wiederbeschaffungsaufwand übersteigenden Reparaturkosten im Regelfall nicht erst sechs Monate nach dem Unfall fällig. **Diese Entscheidung unbedingt im Original lesen!!**

Heiß!!! Reichweite von § 476 BGB, Brandenburgisches OLG, Ur. v. 8.10.2008, AZ: 13 U 34/08 (§ 476 BGB) Die Vorschrift von § 476 BGB begründet gegen die Rspr. des BGH jedenfalls ihrem Wortlaut nach eine Vermutung dafür, dass ein innerhalb von sechs Monaten nach Übergabe aufgetretener Sachmangel (hier: Getriebeschaden) bei Gefahrübergang bereits vorhanden war, und zwar entweder in der konkret sich zeigenden oder in anderer Weise als so genannter Grundmangel. **Diese Entscheidung bitte unbedingt im Original lesen!**

Arglistige Täuschung bei Erklärung „ins Blaue“ über baurechtliche Nutzbarkeit einer Dachgeschosswohnung, OLG Hamm NJW-RR 2009, 68 ff. (§ 123 BGB) Das Fehlen einer notwendigen Baugenehmigung stellt grundsätzlich einen Mangel i.S.v. § 434 BGB dar. Dies gilt unabhängig von der Frage, ob die Einrichtung genehmigungsfähig ist, weil die Baubehörde die Nutzung bis zur Erteilung der Genehmigung untersagen kann. Der Verkäufer muss diesen Umstand grds. offenlegen.

Anfechtung eines Grundstückskaufvertrages wg. arglistiger Täuschung über Feuchtigkeit, OLG Saarbrücken NJW-RR 2009, 66 ff. (§ 123 BGB) Zwar müssen Kaufinteressenten bei älteren Gebäuden mit einem gewissen Maß an Feuchtigkeit rechnen, nicht aber mit einer extremen Durchfeuchtung der Kellerwände. Bei einem Verschweigen dieses Umstandes kommt eine Anfechtung nach § 123 I BGB wegen Verletzung einer entsprechenden Aufklärungspflicht in Betracht. **Interessant wg. Einkleidung in § 767 ZPO!**

Haftung des falsus procurators, BGH NJW 2009, 215 ff. (§ 179 BGB) Die Vorschrift des § 179 BGB über die Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht ist entsprechend anzuwenden, wenn jemand im Namen eines nicht vorhandenen Rechtsträgers vertragliche Vereinbarungen trifft, der angeblich Vertretene also nicht existiert, so dass Vertretungsmacht nicht bestehen kann.

Pflichtenumfang des Vermieters, BGH NJW 2009, 143 f. (§ 536a BGB) Der Vermieter ist im Rahmen seiner Vertragspflichten nicht verpflichtet, ohne besonderen Anlass eine regelmäßige Generalinspektion der Elektroleitungen und Elektrogeräte in den Wohnungen seiner Mieter vorzunehmen.

Verjährungswirkung der Vorschussklage, BGH NJW 2009, 60 f. (§§ 197 I Nr. 3, 637 BGB) Die Wirkung der Vorschussklage nach § 637 III BGB ist nicht auf den eingeklagten Betrag beschränkt. Sie deckt vielmehr hinsichtlich der Hemmung der Verjährung (§ 204 I Nr. 1 BGB) auch spätere Erhöhungen, gleichviel worauf sie zurückzuführen sind, ab, sofern sie nur denselben Mangel betreffen. Aus diesem auch in die Zukunft gerichteten Wesen einer Vorschussklage folgt, dass ein Vorschussurteil gleichzeitig auch Elemente eines Feststellungsurteils enthält.

Hinweis:

Eine aktuelle Rspr.-Übersicht zu den relevanten Entscheidungen 2010 gibt es nur in unserem Crash-Kurs zum mat. Zivilrecht !